Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Erding

(Stand: 15.11.22)

Inhalt

Präambel 3
Förderübersicht 4
I. Allgemeine Fördergrundsätze 7
II. Förderung von Aktivitäten 11
Freizeitmaßnahmen 11
Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung 13
Jugendbildungsmaßnahmen und Seminare 15
III. Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen 17
IV. Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen 18
V. Jugendarbeit für vor dem Krieg geflohene Kinder und Jugendliche 20
VI. Pauschalzuschüsse 21
VII. Zuschuss zur Vereinsbekleidung/Landkreislogo 22
VIII. Förderung der Beschaffung von Ausstattung/Material 23
IX. Zuschüsse für Jugendzentren und Jugendtreffs 25
X. Förderung von (digitalen) Projekten 27

Präambel

Das Anliegen des Landkreises Erding ist es, die Jugendarbeit wirkungsvoll und landkreisweit zu fördern.

Die Jugendarbeit ist eine wichtige Säule unserer Gesellschaft und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Aus diesem Grund ist es dem Landkreis Erding wichtig, seine Wertschätzung und Anerkennung einer variantenreichen, offenen und freien Jugendarbeit durch finanzielle Unterstützung zu zeigen.

Nur durch die engagierten ehrenamtlichen Betreuer*innen, die sich in die Konzeption, Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen der Jugendarbeit einbringen, ist die große Vielfalt der Angebote und deren gute Qualität möglich.

Die finanziellen Mittel, die im Rahmen der Zuschussrichtlinien ausgezahlt werden, sind öffentliche Gelder (= Steuergelder) des Landkreises Erding.

Förderübersicht

(nur zur schnellen Orientierung, ersetzt nicht die Förderrichtlinien)

Förderbereich	**Zuwendungsempf.**	**Fördervoraussetzungen**	**Höhe der Förderung**	**Antragstellung**
Freizeitmaßnahmen (eintägig/mehrtägig)	Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendorganisationen, Jugendverbände, Jugendgruppen (Voraussetzung: Vereinbarung mit dem Landkreis Erding nach § 72a SGB VIII, sh. Allgemeine Fördergrundsätze)	Mehrtägige Maßnahmen: mind. eine ÜN, Höchstdauer: 14 Tage Dauer eintägige Veranstaltungen: mind. 4 Stunden á 60 Minuten Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen	Bei mehrtägigen Maßnahmen: 9 €/Tag/TN, max. 75% der anrechnungsfähigen Kosten bis zu 900,00 €. Bei Eintagesveranstaltungen: 6 €/Tag/TN, max. 75% der anrechnungsfähigen Kosten bis zu 700,00 €	2 Monate **nach** Durchführung der Maßnahme
Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung	s.o.	Veranstaltungsdauer: mind. 3 (mit An- und Abreise) und in der Regel höchstens 14 Tage Partnergruppen stehen hinsichtlich der TN in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander Programm mit inhaltlichem Schwerpunkt auf Begegnung zwischen den Nationen bei Bedarf: Verständigung durch Übersetzer Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen	9 €/Tag/TN, bis zu 30% der anrechnungsfähigen Kosten (exkl. Fahrtkosten), max. 2.500 € Förderung von 50% der Fahrtkosten, max. 1.000,00 € für die gesamte Gruppe Höchstförderdauer beträgt 14 Tage Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen	3 Monate **vor** Durchführung der Maßnahme, Entscheidung wird **mindestens 6 Wochen vor Durchführung** vom Fachbereich Jugend und Familie ausgesprochen Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Jugendbildungsmaßnahmen/ Seminare	s.o.	mögliche Bereiche: Kultur, Soziales, Gesundheit, Naturkunde, Technik, Politik Dauer: mind. zwei Stunden	bis zu 75% der anrechnungsfähigen Kosten, max. 900 €	2 Monate **nach** Durchführung der Maßnahme
Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen	Jugendleiter*innen mit Juleica der im Landkreis Erding ansässigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften + Jugendleiter*innen mit verbandsspezifischer Qualifizierung, wenn sie nachweisen können, dass die zugrundeliegende Ausbildung den Qualitätsstandards zum Erwerb der Jugendleiter*in-Card entspricht	Vorlage Juleica oder sonstige Qualifizierung + schriftliche Erklärung mit Bestätigung durch den Vereinsvorsitzenden, dass derjenige durchschn. 2 Std./Wo. als ehrenamtliche*r Jugendleiter*in tätig war	jährlich 80,00 EUR	Anträge sind bis spätestens **01.05. eines Jahres für das zurückliegende Jahr einzureichen**, der **Antrag für das laufende Jahr kann ab 01.11. gestellt werden**

Jugendarbeit für Kinder mit (drohenden) Beeinträchtigungen	Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendorganisationen, Jugendverbände, Jugendgruppen (Voraussetzung: Vereinbarung mit dem Landkreis Erding nach § 72a SGB VIII, sh. Allgemeine Fördergrundsätze)	I. Förderung der Vorbereitungsphase Bericht über bereits geleistete Vorbereitungen, Darlegung der weiteren Arbeitsschritte, Beschluss des Trägers II. Förderung kontinuierlicher Arbeit mit Gruppen von Kindern/Jugendlichen mit (drohenden) Beeinträchtigungen Erstantrag mit Vorstellung des Angebotes, nach der Bewilligung des Erstantrages: Vorlage von Verwendungsnachweisen einmal jährlich III. Förderung kontinuierlicher Integration von einzelnen Kindern/Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen in Vereine Bericht über die vorliegenden Behinderungen des Kindes/Jugendlichen und Darstellung der zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Integration in den Verein unter Beantragung einer bestimmten Fördersumme. Anmeldung vor Beginn der Maßnahme	I. einmalige Starthilfe: bis zu 200 €/Jahr II. Basiszuschuss von bis zu 1.600 €/Jahr Pro Träger können bis zu zwei Gruppen bzw. Maßnahmen gefördert werden. III. Je nach Einzelfall Zuschuss in Höhe bis zu 2.000,00 € jährlich	I. vor Durchführung der Maßnahme: Erstantrag mit Vorstellung der Maßnahme Nach Bewilligung des Erstantrages: Vorlage von Verwendungsnachweisen einmal/Jahr II. Erstantrag mit Vorstellung des Angebotes nach Bewilligung des Erstantrages: Vorlage von Verwendungsnachweisen einmal jährlich III. Eine Voranmeldung ist vor Beginn der Maßnahmen zu stellen Nach der Bewilligung des Erstantrages: Nachweis über die Teilnahme des Kindes/Jugendlichen mit (drohender) Beeinträchtigung am Vereinsleben (Führen einer Anwesenheitsliste)
Jugendarbeit für vor dem Krieg, kriegsähnlichen oder auch bürgerkriegsähnlichen Situationen geflohene Kinder und Jugendliche	s.o.	Erstantrag mit Vorstellung des Angebotes nach der Bewilligung: Vorlage des Verwendungsnachweises Pro Träger kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.	Fördersumme bis zu 2.500 €. Dieser Betrag erhöht sich auch dann nicht, wenn sich das Projekt über mehr als ein Jahr erstreckt.	Vor Durchführung der Maßnahme: Erstantrag mit Vorstellung der Maßnahme Nach Bewilligung des Erstantrages: Vorlage von Verwendungsnachweisen einmal/Jahr
Pauschalzuschüsse	s.o.	Gegenstand der Förderung: Verwaltungs- und Reisekosten, entstehende Kosten für die Gremienarbeit	1-25 Mitglieder = 250 € 26-50 Mitglieder = 500 € 51-100 Mitglieder = 1.000 € ab 101 Mitglieder = 1.500 €	Anträge sind bis **01.05. des laufenden Jahres** zu stellen. Beizufügen: Jahresplanung, Finanzkalkulation, Glaubhaftmachung der Zahl der Mitglieder bis 27 Jahren mit Stichtag zum 01.01. des aktuellen Jahres

Zuschuss zur Vereinsbekleidung/ Landkreislogo	s.o.		Pro abgedrucktem Logo wird ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.	Einzelantrag an das Büro Landrat Antrag auf Auszahlung ist spätestens drei Monate nach Anschaffung der Vereinsbekleidung einzureichen, Vorlage des Verwendungsnachweises, Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenaufstellung mit Belegen (in Kopie)
Förderung der Beschaffung von Ausstattung/Material	s.o.	Es werden nur Ausstattung und Materialien gefördert, die landkreisweit zum Einsatz kommen. Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für die Zwecke der Jugendhilfe genutzt werden.	30 % der förderfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendzentren, Jugendtreffs) 40 % der förderfähigen Kosten bei Jugendverbänden Max. 500,00 €/Jahr und Antragsteller	Förderzeitraum: 16.10. bis 15.10. des Folgejahres
Zuschüsse für Jugendzentren und Jugendtreffs	s.o.	Gefördert werden Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt als Jugendraum bzw. Jugendzentrum erstmalig benutzbar zu machen, ins. (Um-)Baumaßnahmen und Renovierungsarbeiten zuzüglich der Beschaffung von Inventar/Möbeln.	Bis zu 25% der im Kostenvoranschlag oder der Kalkulation nachgewiesenen Kosten, max. 15.000 €.	Die Notwendigkeit der Einrichtung ist nachzuweisen. Anträge sind vor Baubeginn, vor Auftragserteilung der Baumaßnahme bis spätestens 01.08. des Vorjahres beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen.
Förderung von (digitalen) Projekten	s.o.	Gefördert werden einmalige, zeitlich befristete (digitale) Projekte der Jugendarbeit, die selbstverantwortliches, selbständiges Handeln, kritisches Denken und soziales und solidarisches Verhalten fördern.	75% der förderfähigen Kosten, Höchstförderbetrag: 2.500 €/Projekt	mindestens 8 Wo.vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung beim Fachbereich Jugend und Familie eingereicht werden

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Für die Zuschussrichtlinien gelten folgende Grundsätze:

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle im Landkreis Erding ansässigen freien Träger der Jugendhilfe, Jugendorganisationen, Jugendverbände und Jugendgruppen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Erding (Fachbereich Jugend und Familie) eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

Teilnehmer*innen

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Erding bis zum 27. Lebensjahr (= bis 1 Tag vor dem 28. Geburtstag). Stichtag ist der 01.01. des Jahres in dem die Maßnahme stattfindet, bzw. des Antragsjahres.
Bis zu 10% der Teilnehmer aus anderen Landkreisen können mitgefördert werden.

Die Kinder und Jugendlichen sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Maßnahme beteiligt sein. Hierbei sollen sie durch Fachkräfte unterstützt werden.

Anzahl der erforderlichen Jugendleiter*innen und Betreuer*innen in Bezug auf die Gruppengröße

Gefördert werden für bis zu 8 Teilnehmer*innen jeweils ein*e Betreuer*in und bei Bedarf (z. B. aufgrund der Teilnahme einer Person mit (oder drohender) Behinderungen) eine zusätzliche Begleitperson. Der Begriff der (drohenden) Behinderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Eine drohende Behinderung liegt dann vor, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten ist.

Es sollen mindestens zwei Personen über 18 Jahren die Gruppe begleiten, um die Aufsichtspflicht auch bei unvorhergesehenen Ereignissen zu gewährleisten.

Ausnahmsweise kann die Altersgrenze der Betreuer auf 16 Jahre herabgesetzt werden, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern der jugendlichen Betreuer vorliegt.

Erstattung von Honoraren von Referenten

Honorare für ehrenamtliche Referenten werden mit bis zu 50 €/Tag, bei Kurzbildungsmaßnahmen mit bis zu 30 €/Tag bezuschusst.

Honorare hauptamtlicher Referenten werden mit bis zu 250 €/Tag, bei Kurzbildungsmaßnahmen mit bis zu 90 €/Tag bezuschusst.

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Ablauf und den Inhalt einer Maßnahme sowie die Qualifizierung der beauftragten Leiter*innen obliegt dem jeweiligen Träger. Eine ausreichende pädagogische Betreuung muss gegeben sein, dies gilt inklusive der An- und Abfahrt. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird ein gemischt-geschlechtliches Leitungsteam empfohlen.

Wahl der Verkehrsmittel

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist in der Regel das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen. Aus Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsgründen kann auch auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden, sofern dies nach Gruppengröße und Ausrichtung der Maßnahme sinnvoll ist.

Bei Benutzung von Pkws sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die angegebenen Kilometer bei Eigenbelegen müssen glaubhaft und nachvollziehbar sein. Bei der Abrechnung der Fahrtkosten gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Bayerischen Reisekostengesetz (Stand 10/22: 0,35 €/km).

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Förderung ist nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Zuschüsse zum Defizitausgleich

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Zuschüsse sind ergänzende Finanzierungshilfen

Die Träger sind verpflichtet neben dem Einsatz von Eigenmitteln und den Beiträgen der Teilnehmenden auch die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse der Gemeinde, des Bezirks, des Landes und des Bundes in Anspruch nehmen.

Ausschluss von Doppelförderungen

Eine Doppelförderung durch unterschiedliche Zuschüsse des Landkreises Erding ist ausgeschlossen.

Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge

Alle Anträge sind schriftlich beim Fachbereich Jugend und Familie, Sachgebiet 21-5 Bildung, Betreuung und Prävention, Kommunale Jugendarbeit, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage des Kreisjugendring Erding unter www.kjr-erding.de abrufbar.

Förderfähige Kosten von Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung sowie von Jugendbildungsmaßnahmen und Seminaren

- Fahrtkosten für die Nutzung von Pkws nach dem Bayerischen Reisekosten
- Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Arbeits- und Hilfsmittel und notwenige Sachkosten für die Organisation in Höhe von pauschal 100 €
- Aufwandsentschädigung für Betreuer*innen, gestaffelt nach Dauer der Maßnahme:
  4 Stunden á 60 Minuten = 20,00 €
  4 bis 8 Stunden á 60 Minuten = 40,00 €
  8 Stunden und länger = 60,00 €

  Für BetreuerInnen mit Juleica, bzw. mit einer verbandsspezifischen Qualifizierung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die zugrundeliegende Ausbildung den Qualitätsstandards zum Erwerb der Jugendleiter*in-Card entspricht, gilt jeweils der 1,5-fache Fördersatz.

Nicht förderfähig sind…

Maßnahmen, die von Bezirks-, Landes- oder Bundesorganisationen in Auftrag gegeben wurden.

Belege

Belege sind nach Durchführung einer Maßnahme zum Zweck einer möglichen Nachprüfung fünf Jahre aufzubewahren.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt durch Überweisung auf das Konto der antragstellenden Organisation, nicht auf das Konto einer Privatperson. Nur die Jugendleiter*in-Pauschale wird auf ein Privatkonto überwiesen.

Rückzahlungsverpflichtung

Entspricht die Maßnahme nach Prüfung nicht der Zweckbestimmung oder werden Auflagen nicht eingehalten, so müssen bereits ausbezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden. Dies gilt auch, wenn ein Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.

Rechtliche Grundlagen

Für die Gewährung von Zuwendungen gelten neben den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere § 11 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Landkreisordnung auch die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises sowie sonstiger vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Zuwendungen werden nur gewährt, soweit sie für Zwecke der Jugendarbeit nach den Vorschriften des SGB VIII verwandt werden.

Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung

Antragsteller*innen erklären sich grundsätzlich mit der Speicherung und Verarbeitung notwendiger Daten im Rahmen der Antragstellung, bzw. Bearbeitung der Zuschussanträge und der Zuschussbewilligung einverstanden. Hierzu zählt auch die Anerkennung des Prüfungsrechts der Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Erding.

II. Förderung von Aktivitäten

Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und in Hinblick auf den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt sensibilisieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige und eintägige Veranstaltungen, die dem Zweck der Förderung entsprechen. Eingeschlossen in den Begriff „Freizeitmaßnahmen“ sind dabei Wettkämpfe, Veranstaltungen zum Jugendaustausch sowie Trainings bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Rettungsdienstorganisationen.

3. Fördervoraussetzungen (in Ergänzung zu den Allgemeinen Förderrichtlinien)

- Mehrtägige Maßnahmen beinhalten mindestens eine Übernachtung und dauern in der Regel höchstens 14 Tage. In der Regel werden An- und Abfahrtstag als ein Tag gerechnet, es sei denn, beide umfassen je Tag mindestens 8 Stunden Programm, einschließlich Fahrzeit.
- Eintägige Veranstaltungen sollen in der Regel mindestens 4 Stunden á 60 Minuten dauern. Bei Maßnahmen, die sich durch gezielte pädagogische Vorbereitung und Durchführung von anderen Unternehmungen unterscheiden, kann diese Mindestdauer auch unterschritten werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen.
- Die Teilnehmer*innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Förderhöhe:

- Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen 9,00 € pro Tag und Teilnehmer*in, max. 75% der anrechnungsfähigen Kosten bis zu 900,00 €.
- Die Höhe der Förderung bei eintägigen Veranstaltungen beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer*in, max. 75 % der anrechnungsfähigen Kosten bis zu 700,00 €.

5. Antragstellung

Die Anträge sind per E-Mail oder per Post zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Eine Ausschreibung bzw. Einladung, aus der der Kreis der Teilnehmenden und der Teilnahmebeitrag, das Thema der Maßnahme (zeitlicher und inhaltlicher Inhalt der Maßnahme) und der Ort der Veranstaltung zu entnehmen sind
- Eine von den Teilnehmenden unterzeichnete Teilnehmerliste mit Angabe des Alters, des Wohnorts und – bei mehrtägigen Veranstaltungen - der Anwesenheitstage
- Eine vom Betreuerteam unterzeichnete Liste, getrennt nach den Funktionen Jugendleiter*innen und Betreuer*innen mit Angabe des Alters (Juleica-Besitzer*innen und Jugendleiter*innen mit entsprechender pädagogischer Ausbildung bitte Nachweis beifügen)
- Eine detaillierte Kostenabrechnung mit Auflistung aller Rechnungen und Einzelbelege (d.h., mit Nummern versehen und auf einem Extrablatt aufgelistet, nach den Bereichen:
    - Unterkunft/Raummieten
    - Verpflegungskosten
    - Fahrtkosten
    - Honorare von Referenten
    - Materialkosten
    - Sonstige Ausgaben, wobei Ausgaben für Tabakprodukte und Alkohol nicht anerkannt werden)
- Alle Rechnungen und Belege in Kopie (auf Aufforderung müssen die Belege im Original eingereicht werden)
- Belege/Rechnungen, die nach der Maßnahme datiert sind, müssen begründet werden, außer der Zusammenhang kann ohnehin eindeutig hergestellt werden
- Ein Bericht, aus dem die Zielsetzung und der Ablauf der Maßnahme hervorgeht.

Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

1. Gegenstand der Förderung

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland. Im Ausland werden nur die Teilnehmer*innen aus dem Landkreis in die Förderung mit einbezogen.
- Kosten für die Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung antragsberechtigter Organisationen (sh. Allgemeine Fördergrundsätze) zum Zweck der Begegnung im Landkreis aufhalten

2. Fördervoraussetzungen

- Die Veranstaltung dauert mindestens 3 (mit An- und Abreise) und in der Regel höchstens 14 Tage.
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer*innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen Jugendgruppen ermöglicht.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Übersetzer sichergestellt werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.
- Die Jugendbegegnung wird inhaltlich und organisatorisch vor- und nachbereitet.

3. Umfang der Förderung

Der Zuschuss darf pro Tag und Teilnehmer*in 9,00 € nicht übersteigen, beträgt jedoch nur bis zu 30% der anrechnungsfähigen Kosten (außer Fahrtkosten) und maximal 2.500 €.

Zusätzlich werden 50% der Fahrtkosten gefördert, maximal 1.000,00 € für die gesamte Gruppe.

4. Antragstellung

Der Antrag ist per E-Mail oder per Post drei Monate vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung und Ziel der Maßnahme
- öffentliche Ausschreibung
- Programm der Maßnahme (inhaltlicher und zeitlicher Ablauf)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung der Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Maßnahme.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Er enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- TeilnehmerInnenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Eine detaillierte Kostenabrechnung mit Auflistung aller Rechnungen und Einzelbelege (sh. II. Förderung von Aktivitäten, 6. Antragstellung)

Jugendbildungsmaßnahmen und Seminare

1. Zweck der Förderung

Jugendlichen sollen Lernfelder im kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen oder politischen Bereich geboten werden. Sie sollen dabei ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können.

Nicht förderfähig sind:

- Touristische Unternehmungen,
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfe,
- Kundgebungen,
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. Einrichtungen,
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern und Laienspielgruppen
- schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

Die Förderung soll Jugendliche zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2. Mindestdauer

Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 2 Stunden á 45 Minuten.

3. Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare von Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel sowie notwendige Sachkosten für die Organisation in Höhe von pauschal 100,00 €

Bis zu 75 % der anrechnungsfähigen Kosten, max. 900,00 €

4. Antragstellung:

Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung und Ziel der Maßnahme
- öffentliche Ausschreibung bzw. Einladung
- Liste der Teilnehmer*innen
- Programm der Maßnahme (inhaltlicher und zeitlicher Ablauf)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenaufstellung mit Belegen (in Kopie)

III. Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen

1. Zweck der Förderung

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, werden ehrenamtlich tätige Jugendleiter*innen gefördert.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Jugendleiter*innen mit Juleica.

Anerkannte Übungsleiter*innen, für die einem Sport- oder Schützenverein Übungsleiterzuschüsse beantragt werden, sind nicht förderungsberechtigt.

3. Fördervoraussetzungen

- Nachweis einer gültigen Verbandsspezifischen Jugendleitercard gemäß der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.05.2010, Az.:V.8-5 K 6270-3.42 382 sowie der Bekanntmachung vom 13.05.2013 (Az.: I.7-5 K 6270-3.33 747) des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Ebenfalls sind Jugendleiter*innen mit verbandsspezifischer Qualifizierung förderberechtigt, wenn sie nachweisen können, dass diese Qualifizierung den Anforderungen von Juleica entspricht.
- eine schriftliche Erklärung der/des Antragstellers/in, mit Bestätigung des/der Vereinsvorsitzenden, dass sie/er im Antragsjahr pro Woche durchschnittlich 2 Std. als ehrenamtliche*r Jugendleiter*in tätig war. Falls die/der Vereinsvorsitzende identisch mit der/dem Antragsteller*in ist, muss dies von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden bestätigt werden.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt jährlich 80,00 € pro Jugendleiter*in.

5. Antragstellung

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Personen bis spätestens zum 01.05. eines Jahres für das zurückliegende Jahr einzureichen. Jeweils ab dem 01.11. kann der Antrag für das laufende Jahr gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis und Bestätigung gemäß Ziffer 3 der Fördervoraussetzungen
- kurzer Tätigkeitsnachweis.

IV. Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen

Zweck der Förderung

Jugendarbeit mit Menschen mit (drohenden) Behinderungen aufzubauen, erfordert einen erheblichen Aufwand an Zeit und Geld. Förderfähig sind daher Maßnahmen, deren Ziel es ist, die soziale Integration und die Persönlichkeitsentfaltung der Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu unterstützen und die darauf angelegt sind, dieses Ziel kontinuierlich zu verfolgen.

I. Förderung der Vorbereitungsphase

Für die Vorbereitungsphase kann eine einmalige Starthilfe von bis zu 200,00 € beantragt werden.

Fördervoraussetzungen

- Bericht über bereits geleistete Vorbereitungen
- Darlegung der weiteren Arbeitsschritte
- Beschluss des Trägers

II. Förderung kontinuierlicher Arbeit mit Gruppen von Kindern/Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen

Träger, die kontinuierlich mit Gruppen von Kindern/Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen arbeiten, können auf Antrag einen Basiszuschuss in Höhe von bis zu 1.600,00 € pro Jahr erhalten. Mit diesem Basiszuschuss wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Jugendarbeit für Menschen mit (drohenden) Behinderungen besonders kostenintensiv ist (z. B. Transportkosten bei regelmäßigen Treffs).

Pro Träger können bis zu zwei Gruppen bzw. Maßnahmen gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

- Der Erstantrag mit Vorstellung des Angebotes ist **vor** Beginn der Maßnahmen zu stellen
- Bericht über vorliegende Behinderungen der Kinder/Jugendlichen und Darstellung welche kostenintensiven Maßnahmen erforderlich sind, unter Beantragung einer bestimmten Fördersumme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- öffentliche Ausschreibung bzw. Einladung

- Nach der Bewilligung des Erstantrages: Vorlage von Verwendungsnachweisen einmal jährlich

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Programm der Maßnahme (tatsächlicher inhaltlicher und zeitlicher Ablauf)
- Liste der Teilnehmer*innen (mit Anwesenheitsliste)
- Kostenaufstellung mit Belegen (in Kopie)

III. Förderung kontinuierlicher Integration von einzelnen Kindern/Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen in Vereine

Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen in Vereine erfordert mehr Zeit und Planung sowie darüber hinaus eventuell auch Personen, die zusätzliche Unterstützungsleistungen übernehmen. Je nach Handicap des Kindes/Jugendlichen und der Eigenart des Vereins können die erforderlichen Maßnahmen sehr weitreichend oder auch nur geringfügig sein.

Vereine, die beständig dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragen, können einen Antrag auf Zuschuss je nach der Gegebenheit im Einzelfall in Höhe bis 2.000,00 € jährlich stellen.

Fördervoraussetzungen

- Bericht über vorliegende Behinderungen des Kindes/Jugendlichen und Darstellung der zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Integration in den Verein unter Beantragung einer bestimmten Fördersumme

Antragstellung

- Eine Voranmeldung ist **vor** Beginn der Maßnahmen zu stellen

- Nach der Bewilligung des Erstantrages: Nachweis über die Teilnahme des Kindes/Jugendlichen mit (drohender) Beeinträchtigung am Vereinsleben (Führen einer Anwesenheitsliste)
- Kostenaufstellung mit Belegen (in Kopie)

V. Jugendarbeit für vor dem Krieg geflohene Kinder und Jugendliche

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Jugendarbeit für vor dem Krieg, kriegsähnlichen oder auch bürgerkriegsähnlichen Situationen geflohene Kinder und Jugendliche möchten wir die Integration der jungen Menschen fördern und ihnen den Kontakt mit anderen ermöglichen.

Einzelveranstaltungen sind ebenso förderfähig wie Veranstaltungsreihen. Ausdrücklich begrüßt werden Formate, die den Kindern und Jugendlichen, die vor dem Krieg, kriegsähnlichen oder auch bürgerkriegsähnlichen Situationen fliehen mussten, die Begegnung mit jungen Menschen aus Deutschland oder anderen Ländern ermöglichen.

Die maximale Fördersumme pro Projekt beträgt bis zu 2.500 €. Dieser Betrag erhöht sich auch dann nicht, wenn sich das Projekt über mehr als ein Jahr erstreckt.

2. Fördervoraussetzungen

- Erstantrag mit Vorstellung des Angebotes
- Nach der Bewilligung: Vorlage des Verwendungsnachweises

Pro Träger kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

VI. Pauschalzuschüsse

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und Einzel-Organisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Tätigkeiten gehören die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendverbände, Vernetzungs- und Leitungsaufgaben sowie planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Verbände unter Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Organisations- und Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für die Gremienarbeit.

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des jährlichen Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Mitglieder bis 27 Jahre (Stichtag: 01.01. des Jahres für das der Antrag gestellt wird).

1-25 Mitglieder	250,00 €
26-50 Mitglieder	500,00 €
51-100 Mitglieder	1.000,00 €
ab 101 Mitglieder	1.500,00 €

4. Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 01.05. des laufenden Jahres zu stellen.

Ihnen sind beizufügen:

- Jahresplanung
- Finanzkalkulation
- Glaubhaftmachung der Zahl der Mitglieder bis 27 Jahren mit Stichtag zum 01.01. des Jahres für das der Antrag gestellt wird

Eine Doppelförderung ist auch bei Weitergabe der Zuschüsse durch Sammelverbände an deren Mitgliedsverbände unzulässig.

VII. Zuschuss zur Vereinsbekleidung/Landkreislogo

1. Zweck der Förderung

Zur Identifikation mit dem Landkreis ist es möglich, dass nichtamtliche Logo des Landkreises auf die Vereinsbekleidung aufzubringen.

2. Antragsverfahren

Es ist ein Einzelantrag erforderlich, der an das Landratsamt Erding, Büro Landrat, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding gerichtet wird. Nach Bearbeitung des Antrages werden die Druckdateien zur Verfügung gestellt.

3. Höhe des Zuschusses

Pro abgedrucktem Logo wird ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.

4. Fördervoraussetzung

- Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens drei Monate nach Anschaffung der Vereinsbekleidung einzureichen
- Vorlage des Verwendungsnachweises
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenaufstellung mit Belegen (in Kopie)

VIII. Förderung der Beschaffung von Ausstattung/Material

1. Zweck der Förderung

Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sollen über geeignete Gerätschaften (Kleinsportgeräte, Musikinstrumente, Pavillons, Gruppenzelte, Lagerzubehör) verfügen, um ihren Vereinszweck wirkungsvoll und erfolgreich erfüllen zu können. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden werden durch den Landkreis nur Ausstattung und Materialien gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstände, deren Anschaffung bezuschusst werden kann

Folgende Geräte können für die nicht fach- oder verbandsspezifische Jugendarbeit gefördert werden:

- Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Größere Spielgeräte
- Pavillons, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Fahrzeuge (Fahrräder, KfZ, Anhänger) für Eigennutzung und Verleih (nur Jugendorganisationen auf Kreisebene)

3. Gegenstände, deren Anschaffung nicht gefördert werden kann

- Geräte, die fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden
- Geräte, die dem gewerblichen Einsatz dienen – also an Dritte mit Gewinnerzielungsabsicht weitergegeben werden
- Bürogeräte
- Einrichtungsgegenstände (z. B. Tisch, Stühle usw.)
- Verbrauchsgüter

Nicht gefördert werden zudem Reparaturen und Transportkosten.

4. Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für die Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft, sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

5. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der förderfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendzentren, Jugendtreffs)

40 % der förderfähigen Kosten bei Jugendverbänden

Höchstens jedoch 500,00 €/Jahr und Antragsteller (Förderzeitraum Kalenderjahr)

6. Antragstellung

Dem Antrag (siehe www.landkreis-erding.de) sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Belege (Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift von/vom Empfänger*in) in Kopie

IX. Zuschüsse für Jugendzentren und Jugendtreffs

1. Zweck

Zur Erstellung von Jugendzentren, Jugendheimen und Jugendräumen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn die zu schaffende Einrichtung grundsätzlich allen Jugendlichen zur Verfügung steht.

Gefördert werden nur Einrichtungen, die weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung soll auch durch andere anerkannte Träger der Jugendhilfe benutzt werden können.

Mit Erstellung im Sinne von Satz 1 sind Maßnahmen gemeint, die erforderlich sind, um ein Objekt als Jugendzentrum bzw. Jugendtreff erstmalig nutzbar zu machen, insbesondere (Um-) Baumaßnahmen und Renovierungsarbeiten. Eingeschlossen ist hierbei die erstmalige Ausstattung mit Inventar/Möbeln.

2. Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 25% der im Kostenvoranschlag oder in der Kalkulation nachgewiesenen Kosten, maximal € 15.000,00

Alternativ zu einem Kostenvoranschlag kann auch eine detaillierte Kalkulation vorgelegt werden. Die darin angesetzten Kosten sollen auch die Arbeiten umfassen, welche möglicherweise in Eigenleistung erbracht werden. Als Grundlage sind hierbei stets die Kosten, die voraussichtlich bei einer Vergabe anfallen würden, heranzuziehen.

3. Ausgeschlossene Maßnahmen

Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden:

- die Kosten für den Grunderwerb
- bereits begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen
- Aufwendungen für Pflege und Instandhaltung
- Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen
- Eine Ablösung von Darlehen oder sonstigen Verpflichtungen

4. Antragsverfahren

Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden. Die Notwendigkeit der Einrichtung ist nachzuweisen.

Die Anträge sind vor Baubeginn, vor Auftragserteilung der Baumaßnahme bis spätestens 01.08. des Vorjahres beim Landratsamt Erding – Fachbereich Jugend und Familie – einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der Trägerschaft der Einrichtung
- Bauunterlagen (Pläne, Maßnahme Beschreibungen)
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan (Nachweis der Eigenmittel, Aufstellung über Eigenleistungen, Bewilligungsbescheide für sonstige Zuschüsse)
- Bei Pachtgrundstücken die Genehmigung des Grundeigentümers
    - zum Bau, für eine Pachtdauer von mindestens 20 Jahren
    - zum Umbau oder zur Renovierung von mindestens 10 Jahren
- Bei der Errichtung eines Jugendzentrums eine Stellungnahme des Bayerischen Jugendrings; bei Jugendtreffs eine Stellungnahme des Kreisjugendrings
- Stellungnahme der zuständigen Gemeinden.

5. Prüfungsrecht

Der Fachbereich Jugend und Familie ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Belege und örtliche Erhebungen zu überprüfen.

6. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von 3 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Zweckbindung

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, übernimmt die/der Zuschussempfänger*in mit Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 10 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

8. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

9. Auszahlung

Der für die Baumaßnahme bewilligte Zuschuss kann nach Beginn der Maßnahme auf ein Konto der/des Antragsberechtigten ausgezahlt werden.

X. Förderung von (digitalen) Projekten

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer (digitaler) Projekte, wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Einmalige, zeitlich befristete (digitale) Projekte der Jugendarbeit, die selbstverantwortliches, selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Kinder und Jugendliche sollen nach dem Partizipationsprinzip aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein

3. Fördervoraussetzungen

Den Projekten muss eine Konzeption zugrunde liegen, die mindestens folgende Punkte beinhalten muss:

- Ziel des Projekts
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts aufgeteilt in die Phasen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung)
- fachliche Begleitung/Leitung des Projekts
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erläuterung zur Bedeutung für den Landkreis Erding

Die Dauer des Projekts muss mindestens drei Monate und darf höchstens 24 Monate betragen.

Abweichungen müssen begründet werden.

Ausgenommen von der Förderung sind.

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

4. Umfang der Förderung

- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten

- Honorare von Referenten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen)

5. Höhe der Forderung

- 75 % der förderungsfähigen Kosten
- Die Höchstfördersumme beträgt maximal 2.500 € je Projekt

6. Verfahren/Antragstellung

Voranmeldung mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts über den Antrag im Intranet entweder per Post oder E-Mail mit folgenden Anlagen:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten und Finanzplan
- Darstellung der Bedeutung für den Landkreis Erding

Die/Der Antragsteller*in erhält einen Bescheid, in dem die Abrechnungsbedingungen mitgeteilt werden.

Der Abrechnung sind beizufügen

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projektes
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- Kosten und Finanzierungsübersicht